

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON SEAL FRANCE

Jede Auftragserteilung beinhaltet von Seiten des Käufers die vorbehaltlose Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die gegebenenfalls durch Sonderkonditionen ergänzt werden.

1) ANGBOTE - AUFTRÄGE

Die per Telefon, Fax oder E-Mail abgegebenen Angebote stellen erst nach Versand der Auftragsbestätigung von SEAL FRANCE eine Verpflichtung dar.

Die Zahlen und Preise sind für die auf unserer Auftragsbestätigung erwähnte Frist fest.

Es fällt ein monatlicher Mindestbetrag von 2 € pro Auftragserteilung und von 80 € für eine monatliche Abrechnung an, wenn nicht anders mit unserer Handelsabteilung vereinbart.

Im Falle der vollständigen oder teilweisen Stornierung der Bestellung durch den Kunden werden die entstandenen Kosten für die Herstellung der Produkte, für die bereits angefertigten, in der Fertigung oder in der Auslieferung befindlichen Teile dem Kunden in Rechnung gestellt.

2) PLANUNGSKOSTEN - AUSTRÜSTUNG

Bei der Ausrüstung gelten - außer bei schriftlicher, von beiden Parteien unterzeichneter Vereinbarung - die folgenden Bedingungen.

Die hierauf bezogenen Studien, Formulierungen, Projekte, Prototypen, Muster und Unterlagen, die von dem Unternehmen SEAL FRANCE erstellt und dem Käufer übergeben wurden, bleiben Eigentum unseres Unternehmens. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht benutzt, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nicht Gegenstand einer Patent- oder Musteranmeldung werden, außer durch uns selbst.

Ausgaben für Planung und Entwicklung erfolgen auf unsere Kosten, eine Beteiligung an den Kosten der Ausrüstung wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Beteiligung begründet für den Kunden keinerlei Eigentumsrechte an der besagten Ausrüstung. Die Ausrüstungen bleiben in unseren Werkstätten, und wir garantieren, abgesehen von Verschleißspuren, für deren Erhaltung, die Kosten für Änderungen oder Restaurierung gehen zu Lasten des Kunden. Zahlung der Ausrüstungen: 50 % bei Auftragserteilung und 50 % bei der Lieferung der Vorserien.

Wenn zu einer Ausrüstung innerhalb von fünf Jahren kein entsprechender Auftrag erfolgt, behält sich unser Unternehmen das Recht vor, über diese Ausrüstung ohne Angabe von Gründen zu verfügen und, falls erforderlich, diese zu zerstören.

Eine Entschädigung für Studien- und Entwicklungskosten wird fällig, wenn auf die Fertigstellung der Ausrüstung nicht innerhalb von 6 Monaten die vorgesehene Auftragserteilung erfolgt.

Darüber hinaus ist bei Sonderanfertigungen, die die Anschaffung von Spezialausrüstungen erfordern, eine zusätzliche Entschädigung fällig, die auf den Kaufpreis dieser Werkstoffe und proportional zu der Zeit bis zum Ablauf der verbleibenden 5 Jahre berechnet wird.

3) AUSLIEFERUNGEN - TRANSPORT

Unsere Lieferfristen werden, wenn bei der Auftragserteilung nicht anders von uns akzeptiert, nur zu Informationszwecken angegeben, und es kann keine Konventionalstrafe geltend gemacht werden.

Die von uns angegebenen Fristen stehen unter dem Vorbehalt einer Verzögerung, die auf höhere Gewalt wie Feuer, Streik, Aussperrung, Verzögerung oder Unterbrechung des Verkehrs, Ausfall unserer Lieferanten zurückzuführen ist. Eine Verzögerung bei der Lieferung kann keine Auftragsstornierung oder eine Entschädigung rechtfertigen.

Die von uns gelieferten Waren werden auf Risiko und Gefahr des Empfängers geliefert, unabhängig von der Art des Transports oder den Abwicklungsmodalitäten des Transports.

Bei Fehlen, Beschädigung oder Verspätung muss der Empfänger selbst alle Reklamationen, die er bei dem verantwortlichen Spediteur geltend machen möchte, innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Fristen und Formen (3 Tage nach Erhalt der Waren) einreichen und SEAL FRANCE eine Kopie zukommen lassen.

Die Kosten für Transport und Verpackung sind vom Käufer zu tragen, sofern nicht anders auf der Auftragsbestätigung angegeben.

4) QUALITÄT

Wir können nicht für Vorfälle verantwortlich gemacht werden, die bei der Verwendung unserer Produkte auftreten, wenn wir zum Zeitpunkt des Angebots nicht über die beabsichtigten Verwendungen befragt wurden. Wir übernehmen keine Haftung, wenn die mit diesen Verwendungen verbundenen technischen Qualitäten uns nicht spezifiziert und von uns in den geltenden Toleranzbereichen akzeptiert wurden.

Wir können nur verantwortlich gemacht werden, wenn das Produkt normal verwendet und sachgemäß gelagert wurde.

Wenn das gelieferte Produkt durch den Kunden oder einen Dritten in ein Ensemble eingefügt wird, sind diese verantwortlich dafür, dass das Produkt für diese Verwendung geeignet ist. Jeder Fehler bei der Montageplanung hat die Beendigung unserer Garantie zur Folge.

Falls der Kunde die Lieferung von zusätzlichen Komponenten für die Nutzung unserer Gummiteile angibt, kann unsere Garantie nur in Kraft treten, wenn der Kunde die Verpflichtungen in Bezug auf Lieferzeiten, Mengen und Spezifikationen der zu liefernden Komponenten beachtet. Unsere Garantie kann nicht für einen möglichen Defekt oder eine Unzulänglichkeit der zusätzlichen Teile in Anspruch genommen werden.

Wenn der Käufer den Plan und das Modell liefert, muss er sicherstellen, dass diese nicht einem Schutz unterliegen (Patente, Lizenzen, Markeneintragung,...) und sich gegen eine mögliche Beschwerde in dieser Hinsicht absichern.

Die Informationen, Fotos, Zeichnungen und Preise in den Katalogen, Preislisten und Kostenvoranschlägen stellen für das Unternehmen SEAL France, das sich das Recht vorbehält, Änderungen vorzunehmen, keine Verpflichtung dar.

5) GARANTIE

Jede Reklamation in Bezug auf die Qualität und Quantität der gelieferten Produkte muss innerhalb von 15 Tagen nach der Lieferung erfolgen.

Es dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Waren an uns zurückgegeben werden. In diesem Fall müssen die Waren in gutem Zustand und ordnungsgemäß verpackt zurückgeschickt werden. Der Transport geht zu Lasten des Käufers, wenn nicht anders mit der Verkaufsabteilung vereinbart. Bei einer Lieferung von Waren, die nicht den Spezifikationen der Bestellung entsprechen, ist unsere Haftung strikt auf die Verpflichtung beschränkt, die nicht konformen Waren zu ersetzen, unter Ausschluss eines jeden Schadenersatzes.

Bei einer Spezialanfertigung behalten wir uns vor, bis zu 10 % mehr oder weniger an Mengen als im Vertrag vorgesehen zu liefern.

Wenn in der Auftragserteilung angegeben wurde, dass die Produkte für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, verpflichten wir uns, nur Werkstoffe in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu verwenden, die durch unsere Zulieferer für diesen Einsatz garantiert werden.

6) ZAHLUNG - RECHNUNGEN

Die Zahlung unserer Rechnungen erfolgt an unserem Firmensitz zu den mit unseren Kunden vorher vereinbarten Bedingungen.

Die Nichtzahlung der gesamten Forderungen oder eines Teils davon führt zur sofortigen Fälligkeit aller fälligen Beträge und zur Aussetzung oder Aufhebung der laufenden Aufträge. Jeder bei Fälligkeit nicht bezahlte Betrag hat die Anwendung von Verzugsgebühren zur Folge, die auf das Dreifache des gesetzlichen Zinssatzes festgelegt sind.

Falls die monatliche Rechnung nicht den Betrag von 80 € erreicht, werden feste Kosten von 30 € erhoben. Für jede Rechnung unter oder gleich 100 €, wird eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum gefordert.

7) EIGENTUMSVORBEHALT

Jeder unserem Unternehmen erteilte Auftrag setzt voraus, dass der Kunde die Vorbehaltsklausel in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nr. 80.335 vom 12. Mai 1980 akzeptiert. Die gelieferte Ware bleibt bis zum letzten Tag der vollständigen Zahlung (vollständige Bezahlung des Preises und seiner Zusätze) unser Eigentum. Falls die Zahlung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, behalten wir uns das Recht vor, die gelieferte Ware zurückzunehmen.

8) GEWERBLICHES EIGENTUM

Die Marke und das Logo SEAL FRANCE sind registriert, und ihre Nutzung oder Vervielfältigung ohne Genehmigung ist untersagt.

9) GERICHTSBARKEIT

Alle Streitigkeiten unterliegen den Gerichten von Perpignan, die ausschließlich zuständig sind, ungeachtet aller Klauseln zur Gerichtsbarkeit im Widerspruch hierzu, und dies auch im Falle einer Klage zur Gewährleistung.